



Amtsblatt für den Landkreis Northeim

Jahrgang 2024

Northeim, den 08.05.2024

Nr. 27

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Wahlbekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

Wahlbekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bad Gandersheim

Haushaltssatzung der Stadt Bad Gandersheim für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Bad Gandersheim

Flecken Bodenfelde

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Frau Ritzke, Frau Bergmann, Frau Scho oder Herr Labedat R 2.2,
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

**C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

./.

Wahlbekanntmachung

über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände
für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

Gemäß § 7 Nr. 5 Europawahlordnung gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände für das Wahlgebiet Landkreis Northeim zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses anlässlich der Europawahl

am Sonntag, den 9. Juni 2024, ab 15 Uhr,

im Schulgebäude der Berufsbildenden Schule I Northeim, Sudheimer Straße 36-38, 37154 Northeim, zusammentreten.

Einzelheiten der Raumverteilung werden im Schulgebäude durch Aushang bekannt gemacht. Die Arbeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Es hat jedermann Zugang.

Northeim, den 6. Mai 2024

Die Kreiswahlleiterin



Astrid Klinkert-Kittel

Landrätin

Wahlbekanntmachung

über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses
für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

Hiermit gebe ich nachstehend die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für das Wahlgebiet Landkreis Northeim bekannt:

1. Vorsitzende des Kreiswahlausschusses als Kreiswahlleiterin

Landrätin Astrid Klinkert-Kittel,

Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim

Vertreter der Vorsitzenden im Verhinderungsfall als stellvertretender Kreiswahlleiter

Erster Kreisrat Jörg Richert,

Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim

2. Beisitzerin/Beisitzer

Sonja Gierke, Uslar

Marek Wischnewski, Northeim

Frederic Otto, Einbeck

David Artschwager, Bad Gandersheim

Dirk Küpper, Einbeck

Hans Harer, Northeim

Stellvertreterin/Stellvertreter

Sylvia Vann, Katlenburg-Lindau

Sven Borchert, Northeim

Ansgar Lürig, Northeim

Maren Root, Einbeck

Helsper Carsten, Einbeck

Marie Wilp, Northeim

Northeim, den 6. Mai 2024

Die Kreiswahlleiterin



Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin

Hh./Satzung

Haushaltssatzung der Stadt Bad Gandersheim für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in der Sitzung am 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	18.170.800 Euro,
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	22.190.300 Euro,
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro,
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro,
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.591.000 Euro,
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.734.600 Euro,
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.068.300 Euro,
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.145.300 Euro,
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.128.700 Euro,
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	605.300 Euro,

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		20.788.000 Euro,
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		24.485.200 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.077.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.215.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2,7 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 derzeit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 465 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 515 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

Bad Gandersheim, den 15.03.2024

i.V.

gez. Bastian

BEKANNTMACHUNG



Nr. 12

Bad Gandersheim, den 06.05.2024

51. Jahrgang

Hh.(Allgem.)Satzung(Bekanntm.)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Bad Gandersheim

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in der Sitzung am 14.03.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Northeim mit Verfügung vom 29.04.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

13.05.2024 – 22.05.2024

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Gandersheim, Rathaus, Markt 10, Zimmer 7, 37581 Bad Gandersheim, öffentlich aus.

Die Bürgermeisterin

Schwarz

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 09.Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke des Fleckens Bodenfelde wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Bodenfelde, Amelither Straße 23, Zimmer 5, 37194 Bodenfelde, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024, spätestens am 24.05.2024 bis 12.00 Uhr, im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Bodenfelde, Amelither Straße 23, Zimmer 5, 37194 Bodenfelde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Northeim durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Bodenfelde, 08. Mai 2024


Gerald Wucherpfennig
Bürgermeister